

Alle Angaben ohne Gewähr

Haushaltsnahe Dienstleistungen 2008/2009

Zusammenschluss der Förderung haushaltsnahe Beschäftigungen und haushaltsnahe Dienstleistungen einschließlich Pflege- und Betreuungsleistungen
20% höchstens 20.000 € Aufwendungen, max. 4.000 € Steuerabzug / Jahr

20% der Aufwendungen, höchstens 1.200 € Steuerabzug / Jahr Handwerkerleistungen

624 € bzw. 924 € Steuervergünstigung nach § 33a III EStG

entfällt: Monatsprinzip / Zwölfteilungsregel
max. Eintrag auf LSt-Karte: 4 x Entlastungsbetrag nach § 39a I Nr. 5c EStG

Änderungen 2009

Lohnsteuerabzug

20% der Aufwendungen, höchstens 600 € Steuerabzug / Jahr

Renovierungs-, Erhaltungs-, Modernisierungsmaßnahmen
in einem inländischen Haushalt & Ferien- / Zweitwohnung innerhalb EU

auch Verbrauchsmittel Arbeitskosten (Lohn + Anfahrt)

keine Materialkosten

Fassaden-, Dach-, Maler-, Sanitärarbeiten

Schornsteinfeger

Heizungs- und Aufzugwartung

Gartengestaltung und Wegarbeiten (nicht Gartenpflege!)

Reparaturen, auch von Haushaltsgeräten

Gutachtertätigkeiten Ausnahmen

Handwerkerleistungen

20% der Aufwendungen, höchstens 600 € Steuerabzug / Jahr

durch Selbständige erbracht

max. 1.200 € Steuerabzug / Jahr
Pfleigestufe I, II, III bei Pflege- und Betreuungsleistungen pflegebedürftiger Personen

Reinigen der Wohnung

Zubereitung v. Mahlzeiten vor Ort

Rasenmähen

Heckenschneiden Gartenpflege

z.B. Tagesmutter Kinderbetreuung

Umzugsdienstleistungen

Hausmeister

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Voraussetzungen

begünstigte Tätigkeit

zur Haushaltsführung
Versorgung von Haushaltsangehörigen

keine Betriebsausgaben

keine Werbungskosten

keine Sonderausgaben

keine agB

begünstigte Personen

Auftraggeber

Wohnungseigentümer

Mieter

Bewohner eines Seniorenheims

pro Haushalt insgesamt je nur 1 x

höchstbeträge pro

haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse

haushaltsnahe Dienstleistungen

Handwerkerleistungen

schriftliche Rechnung Anteil der Arbeitskosten gesondert ausgewiesen

Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers

Barzahlung wird nicht anerkannt

Mini-Job

regelmäßiges Arbeitsentgelt max. 400 € mtl.

Mini-Job-Bescheinigung

10% der Aufwendungen, höchstens 510 € Steuerabzug / Jahr

geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt

Achtung: Monatsprinzip => evtl. Zwölfteilung

Minijob

Haushaltscheckverfahren

andere Beschäftigungsverhältnisse im Privathaushalt

12% der Aufwendungen, höchstens 2400 € Steuerabzug / Jahr

Achtung: Monatsprinzip

soz.-vers. Beschäftigung

Begünstigt

Brutto-Arbeitsentgelt

Sozialversicherungsbeiträge

LSt + SolZ

Beispiele

Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt

Reinigung der Wohnung

Gartenpflege

Betreuung, Pflege, Versorgung von Kindern, kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen

erforderliche Nachweise

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse